

BVGer C-4192/2021 vom 8. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4192_2021_d20210908

FR: TAF C-4192/2021 du 8 septembre 2021

IT: TAF C-4192/2021 del 8 settembre 2021

Regeste

Marktüberwachung | Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln; Verfügung der Stiftung Antidoping Schweiz vom 8. September 2021

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) und dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32).

E. 1.1

Die Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache ergibt sich aus Art. 31 ff. VGG. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 33 Bst. h VGG Beschwerden gegen Verfügungen der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes verfügen. Da die Stiftung Antidoping Schweiz beziehungsweise deren Nachfolgeorganisation (vgl. dazu Auszug aus dem Handelsregister, abrufbar unter <https://www.zefix.ch/de/search/entity/list/firm/915580> bzw. <https://be.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-114.410.712>; vgl. auch <https://www.swiss-athletics.ch/de/blog/2021/12/27/swiss-sport-integrity-ersetzt-antidoping-schweiz-und-ombudsstelle/>; alle abgerufen am 3. August 2023) eine solche Organisation darstellt (vgl. Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 [SpoFöG; SR 415.0], Art. 73 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012 [Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01]), die angefochtene Anordnung ohne Zweifel als Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren ist und zudem keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

C-4192/2021 Seite 7

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat als Adressat der angefochtenen Verfügung vom 8. September 2021 am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen, ist durch diesen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG; BVGer-act. 4), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 2.3

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 und 130 V 445).

Vorliegend hat die Vorinstanz am 8. September 2021 über die vom Zoll zurückgehaltene Sendung verfügt. In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des SpoFöG und der SpoFöV in derjenigen Fassung anwendbar, die bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 8. September 2021 beziehungsweise des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts in Kraft gewesen sind (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.), das heisst die Bestimmungen des SpoFöG in der Fassung vom 1. Januar 2021, die SpoFöV in der Fassung vom 1. August 2021, die Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamts für Sport vom 15. November 2017 in der Fassung vom 1. Januar 2018 (GebV-BASPO, SR 415.013) und die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 in der Fassung vom 1. Januar 2013 (AllgGebV, SR 172.041.1).

C-4192/2021 Seite 8

E. 3

Im Folgenden werden die für die Streitsache wesentlichen Bestimmungen dargestellt.

E. 3.1

Der Bundesrat kann die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, ganz oder teilweise an eine nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping übertragen, und diese erlässt die erforderlichen Verfügungen (Art. 19 Abs. 2 SpoFöG). Dieser Kompetenzerwerb ist der Bundesrat mit der Schaffung der Nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping, Antidoping Schweiz, nachgekommen (vgl. Art. 73 SpoFöV). Die Vorinstanz ist beauftragt worden, Massnahmen gegen Doping durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung und Information sowie die Massnahmen nach Art. 20 Abs. 3 SpoFöG zu ergreifen (Art. 73 Abs. 2 SpoFöV). Am 1. Januar 2022 sind diese Aufgaben an die Stiftung Swiss Sport Integrity übertragen worden (vgl. oben E. 1.1).

E. 3.2

Gemäss Art. 20 SpoFöG arbeiten die Verwaltungseinheiten des Bundes, das Schweizerische Heilmittelinstitut, die zuständigen kantonalen Stellen sowie die nach Art. 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle zusammen, um die Verfügbarkeit von

Dopingmitteln und -methoden einzuschränken (Abs. 1). Die Zollverwaltung ist berechtigt, bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Dopingmittel an der Grenze oder in Zolllagern zurückzuhalten und die nach Art. 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle beizuziehen. Diese nimmt die weiteren Abklärungen vor und trifft die erforderlichen Massnahmen (Abs. 3). Die nach Art. 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln oder von Gegenständen, die der unmittelbaren Entwicklung und Anwendung von Dopingmethoden dienen, verfügen (Abs. 4).

E. 3.3

Der Bundesrat legt in der Verordnung die Mittel und die Methoden fest, deren Verwendung oder Anwendung strafbar sind (Art. 19 Abs. 3 SpoFöG). Wer zu Dopingzwecken Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 22 Abs. 1 SpoFöG). Soweit Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Besitz ausschliesslich zum Zweck des eigenen Konsums erfolgen, bleibt die Täterin oder der Täter allerdings straflos (vgl. Art. 22 Abs. 4 SpoFöG).

C-4192/2021 Seite 9

E. 3.4

Verbotene Dopingmittel im Sinne von Art. 19 Abs. 3 SpoFöG sind gemäss Art. 74 Abs. 1 SpoFöV: a) die im Anhang aufgeführten Stoffe; b) deren Salze, Ester, Ether und optische Isomere; c) die Salze, Ester und Ether der optischen Isomere; und d) Präparate, die diese Stoffe enthalten. Die verbotenen Stoffe sind im Anhang zur SpoFöV in Ziffer I aufgelistet. Dazu gehören unter anderem Anabolika und andere anabol wirkende Substanzen (vgl. Ziff. I.2 des Anhangs) sowie Wachstumshormone, insulinähnliche Wachstumsfaktoren und andere Wachstumsfaktoren (vgl. Ziff. I.4 des Anhangs).

E. 4

Zu prüfen ist vorliegend, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer die durch das EVZ zurückbehaltene Sendung bestellt hat, und ihm aus diesem Grund eine Gebühr von Fr. 400.– für deren Einziehung und Vernichtung auferlegt hat.

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz gemäss Art. 20 Abs. 4 SpoFöG befugt ist, die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln zu verfügen (vgl. auch oben E. 3.2). In der Sendung, welche an den Beschwerdeführer adressiert war, wurden YK11 und RAD140 gefunden, welche als selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs; vgl. BVGer-act. 8 Beilage 10) zu den verbotenen Mitteln in Ziffer I.2.c des Anhangs der zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung gültigen SpoFöV gehören. Was MK677 Ibutamoren betrifft, fällt diese Substanz als «anderer Wachstumsfaktor» (vgl. BVGer-act. 8 Beilage 10) unter Ziffer I.4 des Anhangs der SpoFöV. Damit handelt es sich um Substanzen, die gemäss Art. 74 Abs. 1 SpoFöV unter die aufgezählten Dopingmittel fallen (vgl. auch oben E. 3.4).

E. 4.2

Vorliegend war die vom Zollinspektorat Basel-Mülhausen Flughafen zurückgehaltene Sendung an den Beschwerdeführer adressiert und mit einem Absender aus den USA versehen. Alleine gestützt auf diesen Umstand kann jedoch noch nicht darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer die Ware bestellt hat oder hat bestellen lassen und damit die versuchte Einfuhr der Waren zu verantworten hat (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] C-6679/2011 vom 6. Mai 2013 E. 4.2; C-1281/2007 vom 17. September 2007 E. 2.4). Um den genaueren Bestellvorgang zu eruieren, müsste der Versender der Ware kontaktiert und befragt werden können. Der diesbezügliche Hinweis der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung, wonach Absender von Sendungen mit Arzneibehungsweise Dopingmitteln erfahrungsgemäss nicht kontaktierbar seien, weil sie um die Unzulässigkeit ihrer verschickten Sendungen wüssten

C-4192/2021 Seite 10 (BVGer-act. 8 Rz. 24), ist nachvollziehbar. Im konkreten Fall ist überdies auffallend, dass in der Warenbescheinigung für die Zollanmeldung von der gelieferten Ware abweichend «Diagnostik-/Laborreagenzien» angegeben wurde. Aus diesem Grund ist vorliegend davon auszugehen, dass Nachforschungen betreffend den Absender nicht ohne unverhältnismässig hohen Aufwand möglich und darüber hinaus wenig erfolgsversprechend wären. Die Identität des Bestellers kann auch nicht anhand eines Bestellscheins, einer Rechnung und/oder eines Zahlungsbeleges eruiert werden, da keine Unterlagen zur Bestellung und Bezahlung der Ware vorliegen. Unter diesen Umständen ergibt sich zusammenfassend, dass der direkte Beweis der Identität des Bestellers nicht erbracht werden kann, womit aufgrund der sich aus den Akten ergebenden Indizien zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer als Veranlasser der fraglichen Verwaltungsmassnahmen der Vorinstanz zu gelten hat (vgl. dazu Urteil des BVGer C-3081/2016 vom 24. August 2017 E. 2.2).

E. 4.3

Ist ein direkter Beweis nicht möglich, kann zuweilen von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte Tatsachen (Vermutungsfolge) geschlossen werden. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden. Insbesondere ist das Heranziehen von Erfahrungssätzen zulässig, wenn aus einem bestimmten Sachverhalt nach allgemeiner gefestigter Auffassung, in der weit aus überwiegenden Zahl von Fällen, nur ein einziger Schluss gezogen werden kann (vgl. CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, Art. 12 Rz. 4).

Das Bundesgericht hielt dazu im Urteil BGE 130 II 482 in Erwägung 3.2 fest, dass die tatsächliche Vermutung als Problem der Beweiswürdigung weder die Beweislast, noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime zu erschüttern vermöge. Letztere gebiete zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisse die Vermutung umstossenden Elementen suchen müsse. Es gebe jedoch Themen, bei denen es in der Natur der Sache liege, dass der Verwaltung entlastende Elemente oft nicht bekannt sein dürften und nur der Betroffene darüber Bescheid wisse. Es sei daher Sache des Betroffenen, der nicht nur zur Mitwirkung verpflichtet sei (Art. 13 VwVG), sondern angesichts der gegen ihn sprechenden Vermutung selbst ein eminentes Interesse daran habe, die Vermutung durch den Gegenbeweis beziehungsweise erhebliche Zweifel umzustürzen.

C-4192/2021 Seite 11

E. 4.4

aufgrund bekannter Tatsachen hergeleitete Vermutung, dass er die Waren selbst bestellt und bezahlt hat, mittels Gegenbeweises oder zumindest der Begründung erheblicher Zweifel im konkreten Einzelfall umzustossen:

C-4192/2021 Seite 12

E. 4.4.1

Auf dem Paket waren sowohl der korrekte Name als auch die korrekte Wohnadresse des Beschwerdeführers angegeben (BVGer-act. 21 Beilage), weshalb nicht davon auszugehen ist, dass eine Adressverwechslung vorliegt. Weiter ist es nach gängiger Geschäftspraxis allgemein bekannt, dass Warenbestellungen über das Internet grundsätzlich erst nach Vorauskasse ausgeführt werden (vgl. hierzu Urteil des BVGer C-6679/2011 vom 6. Mai 2013 E. 4.3.1). Vorliegend ist mangels Rechnung mit Einzahlungsschein im Paket davon auszugehen, dass der Betrag von \$ 174.97 gemäss Bestellschein (BVGer-act. 21 Beilage) bereits vor Versand der Ware bezahlt worden ist.

E. 4.4.2

Hinsichtlich des allfälligen Missbrauchs einer Adresse ist zu bedenken, dass ein Dritter – sei es nun ein Fremder, Bekannter oder Familienmitglied – dafür besorgt sein müsste, dass er ohne das Wissen des Briefkasteninhabers jederzeit Zugang zum Briefkasten hätte, da der Dritte nicht wissen kann, wann die Sendung genau zugestellt wird. Überdies geht der Dritte das Risiko ein, dass der Briefkasteninhaber die Sendung selbst in Empfang nimmt und die bereits bezahlte Bestellung damit für ihn verloren ist. Dies gilt selbst, wenn die Sendung – wie vorliegend – nicht eingeschrieben verschickt wurde. Ein Scherz einer unbekanntenen Person ist zudem gemäss Rechtsprechung bereits ab einem Bestellwert von € 90 vernünftigerweise auszuschliessen (vgl. Urteil des BVGer C-4364/2015 vom 8. Mai 2018 E. 4.3.2 m.w.H.). Vorliegend betrug der Bestellwert \$ 174.97, was deutlich über diesem Betrag liegt. Eine böswillige Belästigung durch einen Dritten ist in der Regel ebenfalls auszuschliessen, weil die Sendung im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung durch die Zollbehörden nicht mit Sicherheit erfasst und zurückgehalten wird (vgl. Urteil des BVGer C-4364/2015 vom 8. Mai 2018 E. 4.3.2).

E. 4.5

Zu prüfen bleibt, ob es dem Beschwerdeführer gelingt, die in Erwägung

E. 4.5.1

Festzuhalten ist, dass sich der Beschwerdeführer – trotz Aufforderung der Vorinstanz – im vorinstanzlichen Verfahren geweigert hat, für das Verfahren relevante Unterlagen einzureichen («Nein, ich habe ein reines Gewissen und das kann ich Ihnen nur vor dem Gericht beweisen. Die Gerichtskosten werden eh Sie tragen oder ev. die Allgemeinheit, wenn das über eine Organisation des Bundes läuft»; vgl. BVGer-act. 8 Beilagen 4-6), obwohl er angesichts der gegen ihn sprechenden Vermutung gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht nur eine Mitwirkungspflicht, sondern auch ein Mitwirkungsinteresse hat (vgl. oben E. 4.3 zweiter Absatz). Erst mit der Einreichung seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer das Bild eines Briefkastens sowie die Abrechnungen der Monate April bis Juni 2021 einer Kreditkarte, welche auf seinen Namen lautet, eingereicht (BVGer-act. 1 Beilagen 1-4). Allerdings hat er – auch auf entsprechende Aufforderung des Gerichts hin und trotz des ausdrücklichen Hinweises auf seine Mitwirkungspflicht – keine weiteren Belege, insbesondere betreffend seine auf den

Kreditkartenabrechnungen aufgeführten Bestellungen bei Aliexpress.com, eingereicht (BVGer-act. 15; vgl. auch oben Bst. B.h). Dem von der Vorinstanz eingereichten Ausdruck der Produktesuche bei Aliexpress.com ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass im damaligen Zeitpunkt die in der zurückgehaltenen Sendung vorgefundenen Substanzen durchaus bei Aliexpress.com bestellt werden konnten (vgl. BVGer-act. 8 Beilage 11). Entsprechend gelingt es dem Beschwerdeführer diesbezüglich nicht, die bestehende Vermutung umzustossen.

E. 4.5.2

Was die geltend gemachte Bestellung der fraglichen Produkte durch einen dem Beschwerdeführer bekannten Dritten betrifft, hat der Beschwerdeführer – trotz des entsprechenden Hinweises durch das Gericht – keine unterschriftliche Erklärung des effektiven Bestellers oder ähnliches eingereicht. Dennoch liegen aufgrund der Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 21. März 2023 und der Vorinstanz vom 5. Juni 2023 gewisse Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bestellung durch eine Drittperson erfolgt ist: Gemäss den Angaben der Vorinstanz wurden Sendungen, welche ebenfalls Ibutamoren und SARMs enthielten und an den Sohn des Beschwerdeführers, B._____, adressiert waren, bereits am 23. April 2021 beziehungsweise 17. Mai 2021 vom Zoll abgefangen. Die auf den Sendungen angegebene Adresse von B._____ liegt ausserdem gemäss Vorinstanz ungefähr einen Kilometer vom (wohl aktuellen) Wohnort des Beschwerdeführers entfernt. Der Beschwerdeführer hatte diesbezüglich ausgeführt, sein Sohn habe im Zeitpunkt der Bestellung (an seine vormalige Adresse) keine 50 Meter von ihm entfernt gewohnt. Damit sind die Erläuterungen des Beschwerdeführers, wonach sein Sohn seinen frei zugänglichen

C-4192/2021 Seite 13 Briefkasten nach mindestens zwei Fehlschlägen in den Monaten April und Mai bei der Bestellung von Substanzen an die eigene Adresse möglicherweise im Juni 2021 als Ablageort für seine Sendungen habe benutzen wollen, für die Vorinstanz – wie auch für das Gericht – geeignet, die gemäss Erwägung 4.4 bestehende Vermutung zumindest erheblich in Zweifel zu ziehen.

E. 5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer zwar gelungen ist, die Vermutung, dass er die fraglichen Produkte selbst (und für sich) bestellt sowie vorgängig bezahlt hat, zumindest erheblich in Zweifel zu ziehen. Allerdings kann – trotz entsprechender Aufforderung durch das Gericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren (vgl. oben E. 4.5.1) – mangels Offenlegung des Inhalts der Bestellung des Beschwerdeführers bei Aliexpress.com vom 31. Mai 2021 im Wert von Fr. 423.50 (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 4 [Kreditkartenabrechnung vom 23. Juni 2021]) aufgrund der zeitlichen Nähe dieser Bestellung zur von der Vorinstanz beschlagnahmten Lieferung nach wie vor nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer die Bestellung der verbotenen Substanzen nicht doch selbst (für sich selbst oder seinen Sohn) getätigt hat. Vor diesem Hintergrund ist die Angelegenheit – entgegen dem sinngemässen Antrag der Vorinstanz vom 5. Juni 2023 auf Gutheissung der Beschwerde – zu weiteren Abklärungen, insbesondere unter Einbezug von B._____, der sich zur ihn belastenden Annahme seitens des Beschwerdeführers äussern können muss, und zu anschliessend neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient- schädigung.

E. 6.1

Zu den Verfahrenskosten ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.1.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, wobei die Verfahrens- kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Be- schwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), wären dem Be- schwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ausnahmsweise können jedoch auch einer obsiegenden Partei Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn diese durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht worden sind (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Dies ist typischerweise der Fall, wenn

C-4192/2021 Seite 14 die beschwerdeführende Person das Beschwerdeverfahren und/oder das vorinstanzliche Verfahren durch Verletzung von Mitwirkungspflichten unnö- tigtigerweise verursacht und in die Länge gezogen hat, etwa durch verspäte- tes Vorbringen relevanter Beweismittel, die zu einer Gutheissung der Be- schwerde führen (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 4.52 m.w.H.).

E. 6.1.2

Die Vorinstanz hat in ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2023 bean- tragt, die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsge- richt seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, weil er durch sein Verhal- ten das Verfahren bewirkt habe. Denn die Vorinstanz habe dem Beschwer- deführer mehrmals Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen, und er hätte in diesem Zusammenhang bereits die Vermutung, dass sein Sohn die Bestellung getätigt habe, äussern können (vgl. BVGer-act. 21). Der Be- schwerdeführer macht demgegenüber geltend, er sei nie über die Rechts- folgen seiner Rechte und Pflichten als Auskunftsperson oder Zeuge infor- miert worden. Überdies hätten erhebliche persönliche Interessenskonflikte bestanden, wobei der Beschwerdeführer auf sein Zeugnisverweigerungs- recht gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) verweist.

E. 6.1.3

Aus den Akten (BVGer-act. 8 Beilage 2-6) ist ersichtlich, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführer erstmals mit Vorbescheid vom 4. August 2021 über die Zurückbehaltung der an ihn adressierten Sendung informiert und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt hat, zur Einziehung und Vernichtung der Sendung Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat sich daraufhin mittels E-Mail bei der Vorinstanz gemeldet und vorgebracht, die Sendung gehöre ihm nicht, er könne sich aber vorstellen, dass jemand in seiner Abwesenheit seinen Briefkasten habe nutzen wollen. Darauf be- zugnehmend hat die Vorinstanz ihn – neben einer Auflistung seiner Sport- disziplinen mit Niveau und eines Arztzeugnisses oder medizinischen Dos- siers – aufgefordert, Kreditkartenauszüge (als Beleg dafür, dass er – wie vorgebracht – die zurückgehaltenen Produkte nicht bestellt hat) und Fotos seines Briefkastens (als Beleg dafür, dass dieser – wie geltend gemacht – frei zugänglich ist) einzureichen. Daraufhin hat der Beschwerdeführer zwar in zwei weiteren E-Mails an die Vorinstanz reagiert, jedoch keine Unterla- gen zur Verfügung gestellt, sondern vielmehr festgehalten, er habe ein rei- nes Gewissen und das könne er der

Vorinstanz nur vor Gericht beweisen, wobei sowieso die Vorinstanz oder die Allgemeinheit die Kosten zu tragen hätten. Erst mit seiner Beschwerde hat er das Bild eines Briefkastens sowie die Kreditkartenabrechnungen der Monate April bis Juni 2021 eingereicht.

C-4192/2021 Seite 15 Es ist mithin kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer der Vorinstanz im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht bereits vor Erlass der angefochtenen Verfügung Bilder seines Briefkastens und seiner Kreditkartenabrechnungen sowie weitere Unterlagen eingereicht hat. Dasselbe gilt für die detaillierteren Angaben zu den Bezügen via Kreditkarte, welche er trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts im Beschwerdeverfahren nicht offengelegt hat (vgl. bereits oben E. 4.5.1). Was schliesslich die Ausführungen hinsichtlich seines Sohnes betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Vorliegend handelt es sich – entgegen der impliziten Annahme des Beschwerdeführers, der in seiner letzten Stellungnahme vom 21. Juni 2023 von einem Freispruch spricht und auf die StPO verweist – nicht um ein Straf-, sondern um ein Verwaltungsverfahren (vgl. auch oben E. 3.2 und 3.3). Zwar sind auch im Verfahren nach VwVG Zeugnisverweigerungsrechte gemäss dem Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess (SR 172.021) vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 VwVG), allerdings beziehen sich diese Rechte auf Personen, welche als Zeugen gemäss Art. 14 Abs. 1 VwVG einvernommen werden. Der Beschwerdeführer wurde vorliegend jedoch nicht als Zeuge (und auch nicht als Auskunftsperson) einvernommen, sondern ihn trifft als Verfahrenspartei vielmehr eine Mitwirkungspflicht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Art. 13 VwVG (vgl. auch oben E. 4.3 zweiter Absatz). Soweit in diesem Zusammenhang – was vorliegend jedoch nicht abschliessend geklärt werden muss – der «nemo tenetur»-Grundsatz (strafrechtliches Verbot der Selbstbelastung) relevant sein könnte, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich nicht selbst belastet, sondern vielmehr entlastet hat. Ungeachtet dessen ist nicht auszuschliessen, dass ein Interessenskonflikt den Beschwerdeführer daran gehindert hat, bereits der Vorinstanz seinen Verdacht hinsichtlich seines Sohnes mitzuteilen.

Folglich ist aufgrund des Gesagten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens – zumindest teilweise – unnötig verursacht hat, indem er seine Mitwirkungspflicht im vorinstanzlichen Verfahren – und im Übrigen auch während des Schriftenwechsels im Beschwerdeverfahren (vgl. dazu oben E. 4.5.1 mit Verweis auf Bst. B.h) – verletzt hat, so dass ihm die Kosten für das Beschwerdeverfahren teilweise aufzuerlegen sind (vgl. zur vollständigen Auferlegung trotz Obsiegen: Urteil des BVGer C-2613/2019 vom 29. Oktober 2020 E. 7.6.2 und E. 7.6.3). Dementsprechend werden die auf Fr. 800.– festzusetzenden Verfahrenskosten (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer im

C-4192/2021 Seite 16 vorliegenden Fall zur Hälfte auferlegt (vgl. Art. 6 Bst. b VGKE). Dieser Betrag ist dem bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 400.– ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstatten. Einer unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Dem nicht vertretenen Beschwerdeführer sind keine verhältnismässig hohen Kosten oder weitere Auslagen entstanden, weshalb ihm ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens keine

Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 VGKE). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat die unterliegende Vorinstanz (Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.